

**FOKUS**

SPURSICHER  
GEMEINSAM IN DIE ZUKUNFT



CONVISA®

## **Persönlich, praxisorientiert, vorausschauend**

Die CONVISA ist eine der führenden Beratungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaften für KMU im Raum Zentralschweiz/Zürichsee. Das gut 50-köpfige Team umfasst 19 fachlich ausgewiesene Mandatsleiter (Steuer- und Treuhandexperten, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte), zahlreiche qualifizierte, meist langjährige Kundenberater mit Fachausweis Treuhand, Finanz- und Rechnungswesen oder Human Resources sowie junge Assistenten und drei Auszubildende. Sie alle unterstützen unsere Kundschaft in den Bereichen Buchführung und Abschluss, Lohnadministration, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens-, Steuer-, Rechts- und Personalvorsorgeberatung.

Zahlreiche Kunden schätzen seit Jahrzehnten den dank praxisorientierter, persönlicher, vorausschauender Beratung erzielten Mehrwert.

Fühlen Sie sich angesprochen?

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.

Dezember 2024

# Inhalt

Teilrevision Mehrwertsteuergesetz und -verordnung – Inkrafttreten per 1. Januar 2025	4
Forschungs- und Entwicklungsabzug – (K)ein Instrument für KMU?	8
Berechnung der Aktiensteuerwerte – Fiskus muss sich nicht an anerkannte Bewertungsgrundsätze halten	10
JUSO-Initiative – Eine erste Auslegeordnung	12
Verrechnungspreise für verbundene Unternehmen – Steigende Bedeutung auch in der Schweiz	14
Im FOKUS – Aktuelles aus der Gesetzgebung	17
Im FOKUS – Unsere Kurzhinweise	18
Im FOKUS – Kanton Schwyz	19
Im FOKUS – Kanton Uri	23
Im FOKUS – Kanton Luzern	24
CONVISA-Mitarbeitende – Auf neuen Wegen	26
Arbeitsjubiläen – Herzliche Gratulation und Danke für die Firmentreue	29

# Teilrevision Mehrwertsteuergesetz und -verordnung

## Inkrafttreten per 1. Januar 2025

Die Eidgenössische Steuerverwaltung wollte mit der aktuellen Teilrevision die Mehrwertsteuer (MWST) in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft weiterentwickeln. Ein weiteres Ziel war die Vereinfachung der MWST. Die gesetzten Ziele konnten nicht alle erreicht werden. Zusammen mit dem revidierten Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) tritt auch die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) in Kraft. Neben den geänderten Ausführungsbestimmungen zum neuen MWSTG gab es auch davon unabhängige Anpassungen, insbesondere im Bereich der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode.

### Jährliche MWST-Abrechnung

Ab dem 1. Januar 2025 können Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu CHF 5 Mio. pro Jahr einen Antrag auf jährliche MWST-Abrechnung stellen. Dieser Antrag muss spätestens 60 Tage nach Zustellung der Mehrwertsteurnummer bzw. 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode, ab der der Wechsel erfolgen soll, elektronisch über das ePortal eingereicht werden. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Abrechnungen der letzten drei Jahre fristgerecht eingereicht und die Steuerforderungen vollumfänglich und fristgerecht bezahlt wurden.

Bei der jährlichen Abrechnung erfolgt ein provisorischer Steuerbezug mittels Raten, die von der ESTV festgelegt und in Rechnung gestellt werden. Die Raten basieren auf dem Vorjahresumsatz. Der Fälligkeitstermin der Raten ist bei Personen mit effektiver Abrech-

nung vierteljährlich und bei Steuerpflichtigen, die nach Saldosteuerersatz abrechnen, halbjährlich. Sollten die steuerpflichtigen Personen die Raten als zu hoch oder zu niedrig erachten, kann eine Anpassung beantragt werden.

Obwohl die jährliche nur einmal auszufüllende Abrechnung administrative Vereinfachungen bringt, gilt es zu analysieren, ob der Wechsel sinnvoll ist oder nicht. Folgende Gründe können für den Beibehalt der quartalsweisen Abrechnung sprechen:

- Die jeweiligen Zahlungen pro Quartal entsprechen besser den effektiven Erträgen und Aufwendungen.
- Bei höherem Honorarvolumen gegen Ende Jahr wird die MWST «zu früh» bezahlt, womit sich ein liquiditätsmässiger Nachteil ergeben kann.
- Systematische Fehler in der Buchhaltung können früher erkannt werden. Dies ermöglicht rechtzeitige Anpassungen noch während des Geschäftsjahres. Ebenso können grössere Abweichungen, spezielle Sachverhalte oder Probleme eher entdeckt und noch während des Geschäftsjahres diskutiert und bereinigt werden. Bei Beendigung des Geschäftsjahres ist dies vielfach nicht mehr möglich.
- Die jährliche Abrechnung ist nur pro Kalenderjahr möglich. Bei Buchhaltungsjahren, welche nicht dem Kalenderjahr entsprechen, führt dies zu schwierigen Abgrenzungsfragen.

- Die Erstellung der MWST-Abrechnung für ein ganzes Jahr in den ersten beiden Kalendermonaten führt zu einer zusätzlichen Belastung am Jahresanfang, in der durch Jahresabschluss und Lohnbuchhaltungsarbeiten administrativ ohnehin schon aufwendigen Geschäftsphase.
- Wird die Buchhaltung à jour geführt, entsteht beim Ausfüllen des Formulars ein sehr bescheidener Mehraufwand. Eine so geführte Buchhaltung ist auch ein finanzielles Führungsinstrument. Allfällige Fehlentwicklungen können zeitgerecht erkannt und entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

### FAZIT / EMPFEHLUNG

Die Vorteile einer Buchhaltung, welche mindestens vierteljährlich geführt wird, wiegen unseres Erachtens bedeutend höher als der bescheidene administrative Mehraufwand der quartalsweisen MWST-Abrechnung gegenüber einer allenfalls möglichen jährlichen MWST-Abrechnung.

### Subventionen

Neu gelten Zahlungsflüsse von Gemeinwesen dann als Subventionen, wenn diese gegenüber dem Empfänger ausdrücklich als Subvention oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag bezeichnet werden.

### EMPFEHLUNG

Subventionen sollten bereits jetzt in Verträgen oder Beschlüssen klar und unmissverständlich als Subvention oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag bezeichnet werden.

### Plattformbesteuerung – Versandhandelsregelung

Hauptbestandteil der Teilrevision bildet die sogenannte Plattformbesteuerung. Ab Anfang 2025 werden Verkäufe von Gegenständen, die über Online-Versandhandelsplattformen abgewickelt werden, mehrwertsteuerlich der Plattform zugeordnet. Diese wird neu zum mehrwertsteuerlichen Verkäufer erklärt und hat die MWST auf den Verkäufen an die ESTV abzuführen.

Die Plattformbesteuerung hat nur Auswirkungen auf Verkäufe von Gegenständen, die ins Inland eingeführt werden oder die sich bereits im Inland befinden. In beiden Fällen findet eine fiktive Lieferung vom Verkäufer an die Plattform statt, während die steuerbare Lieferung an den Käufer der Plattform zugeordnet wird. Bei der Einfuhr der Gegenstände gilt grundsätzlich die Plattform als Importeurin, die den entsprechenden Einfuhrsteuer-Vorsteuerabzug geltend machen kann. Befindet sich der Verkaufsgegenstand bereits im Inland, ist die fiktive Lieferung vom Verkäufer an die Plattform von der MWST befreit und die steuerbare Lieferung an den Käufer wird der Plattform zugeordnet.

Ziel dieser Änderung war, die inländischen Detailhändler gegenüber den ausländischen Anbietern nicht zu benachteiligen. Allerdings führt dies auch dazu, dass Verkäufe durch nicht mehrwertsteuerpflichtige Privatpersonen neuerdings auch mit der MWST abgerechnet werden.

Die Verwaltungspraxis (MWST-Info) zur Versandhandelsregelung ist zum Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht, sodass diverse Detailfragen noch ungeklärt sind.

### **Weitere Aspekte der MWST-Teilrevision**

Die Liste der Steuerausnahmen im MWSTG wird ergänzt. Beispielsweise gelten neu auch Psychologinnen und Psychologen, Apothekerinnen und Apotheker sowie Optometristinnen und Optometristen als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG. Ferner sind die für die Zulassung zur Teilnahme an kulturellen Anlässen verlangten Entgelte neu von der Steuer ausgenommen. Weiter wurde die Ortsdefinition bei einzelnen Dienstleistungen neu geregelt. Die ESTV kann auch auf die Bestimmung eines Fiskalvertreters verzichten, sofern die Erfüllung der Verfahrenspflichten gewährleistet ist.

### **Onlinepflicht für MWST-Abrechnungen**

Wie bereits im letztjährigen FOKUS erwähnt, müssen ab dem 1. Januar 2025 sämtliche Abrechnungen und Korrekturen der

MWST elektronisch über das vorgesehene ePortal erfolgen. Dieses digitale Verfahren gilt unter anderem auch für die Anmeldung als steuerpflichtige Person oder für die Beantragung der jährlichen Abrechnung. Eine Ausnahme von der Portalpflicht gilt bis zum 1. Januar 2027 für die Bereiche Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode, für die Gruppenbesteuerung sowie die Abmeldung als steuerpflichtige Person.

### **Saldo- und Pauschalsteuersätze**

Hinzuweisen ist auch auf Anpassungen in der MWSTV, die die Anwender der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode betreffen. Sie sollten eine «weitere Vereinfachung» darstellen, was leider nur auf die wenigsten Änderungen zutrifft. In erster Linie wird die Attraktivität der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode vermindert sowie die Steuerplanungsmöglichkeiten werden eingeschränkt.

Die wichtigsten Änderungen:

Während bisher nur maximal zwei Saldosteuersätze möglich waren, kann nun für alle Tätigkeiten, deren Anteil am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen mehr als 10 Prozent beträgt, ein Saldosteuersatz beantragt werden. Demgegenüber wird die Mischbranchenregelung aufgehoben.

Die Änderung, die am meisten Aufmerksamkeit erfordert, betrifft den Wechsel der Abrechnungsmethode. Bisher hatte der Wechsel

von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode und umgekehrt grundsätzlich keine steuerlichen Korrekturen auf Warenlagern und Anlagevermögen zur Folge. Neu ergeben sich bei solchen Wechseln Nutzungsänderungen. Es muss eine Berechnung analog der Eigenverbrauchs- (Vorsteuerkorrektur) bzw. Einlageentsteuerung (nachträglicher Vorsteuerabzug) vorgenommen werden. Was bei einem Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode Vorteile bringt, kann bei einem Wechsel von der effektiven Methode zur Saldosteuersatzmethode hohe Steuerforderungen verursachen. Eine detaillierte Analyse ist zukünftig dringend zu empfehlen.

Schliesslich ist zu beachten, dass die Saldosteuersatzmethode von steuerpflichtigen Personen mit Sitz im Ausland nicht mehr gewählt werden kann.

Ebenfalls am 1. Januar 2025 tritt eine Änderung der Höhe der Saldosteuersätze in Kraft. Die alle sieben Jahre durchzuführende Überprüfung der Saldosteuersätze hat bei rund 15 Prozent der Branchen und Tätigkeiten eine Steuersatzanpassung ergeben.

# Forschungs- und Entwicklungsabzug (K)ein Instrument für KMU?

## Angestrebtes Ziel

Ziel der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF), welche per 1. Januar 2020 in Kraft trat, war wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen für die Schweiz sicherzustellen. Für die Innovationsförderung wurden zwei neue Massnahmen auf kantonaler Ebene eingeführt:

- Patentbox: Erträge aus Patenten sind steuerlich mit bis zu 90 % privilegiert.
- Forschungs- und Entwicklungsabzug (F&E-Abzug): Der Aufwand für F&E kann bis zu maximal 150 % geltend gemacht werden (steuerlich zusätzlicher Abzug von 50 % auf den tatsächlichen Aufwendungen).

Da KMU relativ selten Patente besitzen und die Patentbox in der Anwendung sehr kompliziert ist, war schon bei der Einführung klar, dass diese Massnahme aus Sicht der KMU in vielen Fällen nicht opportun sein wird. Hingegen hatte man berechtigte Hoffnungen, dass der F&E-Abzug künftig von vielen KMU geltend gemacht werden könne. Denn der Abzug ist nicht nur sehr einfach zu berechnen, sondern auch der Forschungs- und Entwicklungsbegriff ist ziemlich offen formuliert.

## Was sind unsere diesbezüglichen Praxiserfahrungen?

Gemäss Gesetz gilt als Forschung und Entwicklung die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation. Als wissenschaftsbasierte Innovation versteht man anwendungsorientierte Forschungsaktivitäten zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen. Dieser weite Begriff wurde jedoch in einer Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) sehr einengend ausgelegt. Fünf Kriterien sind dabei kumulativ zu erfüllen, welche wiederum alles andere als klar sind (neuartig, schöpferisch, ungewiss, systematisch, übertragbar oder reproduzierbar). Die Steuerverwaltungen lehnen sich stark an die Empfehlungen der SSK.

Die Dokumentation des F&E-Aufwandes ist wichtig. Sie umfasst F&E-Unterlagen mit entsprechendem Projektbeschreibung, Stellenbeschriebe der involvierten Personen, Stundenrapporte etc.

Die Steuerverwaltungen stossen bei obiger Beurteilung des F&E-Aufwandes – wie alle Personen, die nicht die entsprechenden Branchenkenntnisse haben – fachlich an ihre Grenzen. Dies zeigt sich vor allem im Informatikbereich, in dem der F&E-Abzug praktisch nie gewährt wird.

Bei Total mehr als 18'000 steuerpflichtigen juristischen Personen im Kanton Schwyz wurden durch die Steuerverwaltung Schwyz erst 17 Fälle zum F&E-Abzug behandelt. Davon seien rund 1/3 bewilligt und 2/3 abgelehnt worden (Stand Mitte Jahr 2023). Man spürt die Zurückhaltung der Steuerbehörde, die «Büchse der Pandora» zu öffnen, wenn sie den F&E-Abzug zu grosszügig auslegen würde.

#### **FAZIT**

Der F&E-Abzug wird in der Praxis sehr restriktiv ausgelegt, was nicht im Sinne des Gesetzgebers war. Es bleibt der Wunsch, die restriktive Haltung der Steuerverwaltungen zu überdenken, damit die gesetzgeberische Intention, nämlich die Innovationsförderung auch für KMU, erreicht werden kann. Denn schon in der bundesrätlichen Botschaft wurde festgehalten, dass der F&E-Begriff weit gefasst sei. Das Gegengewicht stelle die Einschränkung auf den direkt zurechenbaren Personalaufwand dar.

# Berechnung der Aktiensteuerwerte

## Fiskus muss sich nicht an anerkannte Bewertungsgrundsätze halten

Im Rahmen eines Rosenkriegs zwischen einer Kieferorthopädin und einem mittellosen, aber Ferrari fahrenden Automechaniker, war vor Bundesgericht vor allem die Bewertung der Kieferorthopädie-Praxis fraglich. Dabei hatte die zivilrechtliche Abteilung des Bundesgerichts in ihrem Entscheid vom 24. November 2022 im Kern die Frage zu beurteilen, inwieweit die Personenbezogenheit der kieferorthopädischen Praxis bei der Bewertung genügend berücksichtigt wurde.

Konkret wurde die Kieferorthopädie-Praxis mit dem Praktikerverfahren bewertet, wobei – um der Personenbezogenheit Rechnung zu tragen – der Substanzwert mit 90 % und der Ertragswert nur mit 10 % angesetzt wurden. Das Bundesgericht hat diese Bewertung als willkürlich bezeichnet und damit im Ergebnis der Praktikermethode bei personenbezogenen Unternehmen eine klare Absage erteilt. Denn diese ermittle den Ertragswert unter Einschluss der personenbezogenen Ertragskraft. **Die personenbezogenen Komponenten, namentlich der Wert der eigenen Leistung der Unternehmerin, dürften jedoch nicht berücksichtigt werden, da diese auch nicht übertragbar seien.**

Den Verkehrswert mit dem Praktikerverfahren zu bestimmen kann allenfalls dann zu einem sachgerechten Ergebnis führen, wenn von einer vollständig übertragbaren Ertragskraft ausgegangen werden kann. Dies ist jedoch in KMU-Verhältnissen sehr selten der Fall. So

hielt denn auch das Bundesgericht richtigerweise fest, dass in der Bewertungslehre niemand mehr für die theoretische Richtigkeit der Praktikermethode einstehe.

Heutzutage wird in der Unternehmensbewertung den Ertragswertmethoden, insbesondere der Discounted-Cashflow-(DCF)-Methode, der klare Vorzug gegeben. Um der Personenbezogenheit von KMU Rechnung zu tragen, wird der Goodwill in eine personen- und geschäftsbezogene Komponente aufgeteilt. Der personenbezogene Goodwill wird danach grundsätzlich ausgeschieden.

**Diese Entwicklung scheint spurlos am Steuerrecht vorübergegangen zu sein.** Bei der Bewertung von nicht kotierten Wertpapieren wird nach dem Kreisschreiben Nr. 28 (KS 28) der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vorgegangen. Darin wird als Standardmethode die Praktikermethode festgelegt, mit der einfachen Gewichtung des Substanz- und der zweifachen Gewichtung des Ertragswertes. Falls der Ertragswert schwer veräusserbar ist, weil er praktisch ausschliesslich vom Unternehmer abhängt, kann der Ertragswert auch nur einmal gewichtet werden. Eine Eliminierung der personenbezogenen Elemente ist jedoch nicht vorgesehen. Zudem ist auch der Kapitalisierungssatz von 7.75 % (Jahr 2023) zur Bestimmung des Ertragswertes tendenziell viel zu tief. Gemäss Fachempfehlungen der EXPERTsuisse betragen die Eigenkapitalkosten je nach Branche und Kapitalstruktur zwischen

8 % bis 17 %. Der tendenziell zu tiefe Kapitalisierungssatz führt zu viel zu hohen Ertragswerten.

Am 15. September 2022 – somit nur zwei Monate vor dem eingangs erwähnten zivilrechtlichen Fall – hat die 2. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts einen Entscheid betreffend des Vermögenssteuerwerts von Aktien bei einem unserer Kunden gefällt. Der Vermögenssteuerwert wurde nach der Praktikermethode gemäss KS 28 ermittelt. Durch hohe Gewinne, welche aus einmaligen Grossprojekten stammten, resultierten in den entsprechenden Jahren gemäss Praktikermethode Ertragswerte in x-facher Millio-nenhöhe, welche die Substanzwerte teilweise um das Zehnfache überstiegen. Es handelte sich dabei um eine personenbezogene Unternehmung mit nur wenigen Angestellten. Zudem suchte der Unternehmer ergebnislos einen Nachfolger. Zum Zeitpunkt des Bundesgerichtsurteils waren denn auch die geschäftlichen Aktivi-täten bereits weitgehend eingestellt.

Trotz dieser Ausgangslage hat das Bundesgericht entschieden, dass die Anwendung der Praktikermethode – und damit des un-gekürzten und zweifach gewichteten Ertragswertes – zu Recht erfolgte, zumindest keine Willkür vorliege. Dabei hat das Bundes-gericht gebetsmühlenartig vorgetragen, dass das KS 28 zwar kein Bundes- oder interkantonaes Recht darstelle und damit keine Rechte und Pflichten begründe und für den Richter auch nicht ver-

bindlich sei. Das KS 28 werde jedoch nach ständiger Rechtspre- chung als angemessene und zuverlässige Bewertungsmethode zur Schätzung des Verkehrswerts von nicht börsenkotierten Wert- papieren anerkannt.

### FAZIT

Eine Bewertungsmethode, die zwischen Privaten vom Bundes- gericht als willkürlich betrachtet wird, ist es scheinbar nicht, wenn der Fiskus die Hand im Spiel hat. Leider werden vor allem betreffend Vermögenssteuern anerkannte Bewertungsgrund- sätze – unter anderem mit dem Hinweis auf das Massenver- fahren – über Bord geworfen. Obwohl das Bundesgericht auch festhielt, dass es nicht ausschliesse, dass auch andere aner- kannte Bewertungsmethoden im Einzelfall angemessen sein können, fragt sich die Fachperson, wann dies überhaupt der Fall sein könnte!

Somit bleibt nur zu hoffen, dass die Steuerverwaltungen für die im KS 28 eingeräumte Möglich- keit, im Einzelfall von der Praktikermethode abzuweichen, offen(er) sind und fachliche Argumente auch in der Bewertung berücksichtigen. Hat man damit nicht Erfolg, ist ein Weiterzug an die Gerichtsinstanzen leider fast chancenlos!

# JUSO-Initiative

## Eine erste Auslegeordnung

Die JUSO-Erbschaftssteuerinitiative («Initiative für eine Zukunft»/ «Zukunftsinitiative») ist im Moment in aller Munde. Sie fordert eine Besteuerung von 50 % auf Nachlässen und Schenkungen über CHF 50 Mio. Besteuert werden soll der Gesamtnachlass, selbst wenn die einzelnen Erben weniger als je CHF 50 Mio. erhalten. Alle Erben sollen gleich hoch besteuert werden, einschliesslich Ehepartner und Nachkommen. Zur Ermittlung des Steuerfreibetrags werden sämtliche lebzeitigen Schenkungen und alle Verfügungen von Todes wegen kumuliert, d.h. Erbvorbezüge und Schenkungen an die Erben vermindern die Steuerlast nicht. Die Initiative verlangt eine «lückenlose Besteuerung» und sieht folglich keine Ausnahmen – z.B. für KMU oder für Ehegatten und Nachkommen – vor.

Mit der Abstimmung ist gemäss derzeitigem Kenntnisstand wahrscheinlich im Jahr 2026 zu rechnen. Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament, die Initiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen. Erfreulicherweise deuten auch erste Meinungsumfragen auf eine klare Ablehnung hin.

Die Initiative ist aus mannigfaltigen Gründen klar abzulehnen. Dies schon deshalb, weil die Initiative – entgegen dem verlockenden Titel – keine zusätzlichen Anreize für (sehr) vermögende Personen schaffen würde, sich klimafreundlicher zu verhalten. Des Weiteren spricht gegen die Initiative, dass die vorgeschlagene Steuer zu einer zweckgebundenen Mittelverwendung führen würde, die

nicht auf den tatsächlichen Bedarf der Klimapolitik abgestimmt wäre, was zwangsläufig zu ineffizienten Ausgaben führen würde. Zudem würde die Initiative auch die kantonale Finanzautonomie beeinträchtigen, da die Erbschaftssteuer derzeit kantonal geregelt ist und die Initiative eine neue bzw. zusätzliche steuerliche Belastung auf Bundesebene einführen würde. Ferner ist die Initiative auch deshalb klar abzulehnen, weil diese dem Wirtschaftsstandort Schweiz massiv schaden würde. Es ist nämlich damit zu rechnen, dass nach der Annahme der Initiative viele vermögende Personen aus der Schweiz wegziehen würden und es kaum mehr zu Ansiedlungen solcher Personen kommen würde. Dies würde zu einem massiven volkswirtschaftlichen Schaden und zu einem Rückgang der Steuererträge aus Vermögen und Einkommen führen, was indirekt wiederum dem Mittelstand schaden würde. Schliesslich – und dies scheint uns klar am wichtigsten – würde die Erbschaftssteuer viele Familienunternehmen zerschlagen, da für das Bezahlen der Steuerlast entweder Gesellschaftsanteile verkauft oder – sofern überhaupt möglich – erhebliche Darlehen aufgenommen werden müssten, deren Amortisationslast den Nachfolger über Jahre oder sogar Jahrzehnte massiv belasten würde.

Obwohl vieles gegen die Annahme der JUSO-Erbschaftssteuerinitiative spricht, darf sie nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Es gilt, sich Gedanken für den Fall einer Annahme zu machen. Viele Detailfragen, welche auch einen Einfluss auf die

Handlungsoptionen im Hinblick auf die (hoffentlich unwahrscheinliche) Annahme haben, sind im Moment noch völlig offen. Klarheit werden erst die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen bzw. schliesslich (im Falle der Annahme der Initiative) das effektive Gesetz bringen. Zu hoffen ist, dass die Botschaft des Bundesrates bereits mehr Klarheit schaffen wird. Diese Botschaft wird anfangs des nächsten Jahres erwartet. Solange die bundesrätliche Botschaft noch nicht vorliegt, ist es unseres Erachtens noch zu früh, klare Ratschläge zu geben bzw. bereits Massnahmen im Hinblick auf die (hoffentlich unwahrscheinliche) Annahme der Initiative in die Wege zu leiten.

Dies gilt umso mehr, als dass der Bundesrat am 22. August 2024 klargestellt hat, dass er im Falle einer Annahme der JUSO-Erb-schaftssteuerinitiative keine Wegzugssteuer einführen wird. Somit ist – entgegen dem, was im Frühjahr den Medien zu entnehmen war – ein Wegzug aus der Schweiz vor dem Abstimmungsdatum nicht nötig.

Selbstverständlich ist es Ihnen aber unbenommen, trotz der aktuell noch bestehenden Unklarheiten bereits jetzt tätig zu werden und die Nachlassplanung an die Hand zu nehmen. Die CONVISA ist Ihnen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Nachlassregelungen jederzeit gerne behilflich.

# Verrechnungspreise für verbundene Unternehmen

## Steigende Bedeutung auch in der Schweiz

Lange Zeit konnten lokal tätige Unternehmen die strengen und stetig wachsenden administrativen Anforderungen des internationalen Verrechnungspreisrechts mit einem Kopfschütteln belächeln. Spätestens seit der Publikation eines Papiers der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Januar 2024 wurde das Thema jedoch auch im nationalen Kontext relevant.

### Vom internationalen zum nationalen Fokus

Verrechnungspreise bezeichnen die Preise, die verbundene Unternehmen für den Austausch von Waren, Dienstleistungen oder immateriellen Gütern innerhalb eines Konzerns festlegen. Traditionell stand dabei die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Vordergrund, um eine faire Verteilung der Gewinne zwischen verschiedenen Ländern sicherzustellen und Doppelbesteuerungen oder doppelte Nicht-Besteuerungen zu vermeiden. Der Fremdvergleichsgrundsatz stellt sicher, dass Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen zu Bedingungen erfolgen, die auch zwischen unabhängigen Dritten gelten würden.

Wie im Merkblatt der ESTV hervorgehoben, gelten diese Prinzipien zunehmend auch innerhalb der Schweiz. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstösse gegen den Fremdvergleichsgrundsatz nicht nur im internationalen Kontext steuerliche Korrekturen nach sich ziehen können, sondern auch bei rein nationalen Transaktionen

eine Rolle spielen. Dies betrifft insbesondere die Gewinnsteuer und die Verrechnungssteuer.

### **Beispiel für Gewinnverschiebungen**

*Eine Gesellschaft A kann also einen Gewinn von CHF 2 Mio. ausweisen und wird darauf mit CHF 300'000 (15 %) besteuert, während die Schwestergesellschaft B einen Verlust von CHF 1 Mio. erwirtschaftet hat und keine Gewinnsteuern bezahlen muss. Kumuliert ergibt sich ein Gewinn von «nur» CHF 1 Mio. bzw. Steuern von CHF 150'000. Der Besitzer dieser beiden Gesellschaften könnte versucht sein, Gewinne von A nach B zu verschieben, um so Steuern zu sparen. Wenn die beiden Gesellschaften zudem unterschiedlich hohen Steuersätzen unterliegen, entstehen zusätzliche Anreize für Gewinnverschiebungen.*

### **Steuerrechtliche Problematik**

Die Problematik des Verrechnungspreisrechts in der Schweiz liegt darin, dass die Schweiz – wie viele andere Länder – kein Konzernsteuerrecht kennt. Jede Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit muss eine eigene Steuererklärung ausfüllen und eigenständig Steuern entrichten.

Die Verrechnungspreisrichtlinien sollen sicherstellen, dass alle Steuerhoheiten die ihnen zustehenden Einnahmen erhalten und keine Wettbewerbsvorteile durch steuerliche Optimierung entstehen.

## Rechtsgrundlagen und Dokumentationsanforderungen

Die nun publizierte «Schweizer Praxis» orientiert sich eng an den OECD-Verrechnungspreisleitlinien, die als bewährte internationale Standards gelten. Diese Leitlinien dienen als Interpretationshilfe, auch wenn sie nicht rechtlich bindend sind. Für steuerliche Korrekturen gelten in der Schweiz die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze der nationalen und kantonalen Steuergesetze.

Zwar gibt es keine spezifischen *Dokumentationspflichten* wie sie aus der OECD bekannt sind, jedoch ergibt sich aus der Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen die Anforderung, Verrechnungspreise zu dokumentieren, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere des Fremdvergleichsgrundsatzes – zu belegen. Das Merkblatt betont, eine transparente Dokumentation sei entscheidend, um steuerliche Anpassungen zu vermeiden und um Transparenz gegenüber den Steuerbehörden zu schaffen.

## Vergleichbarkeitsanalyse als zentrales Element

Eine sorgfältige Vergleichbarkeitsanalyse bildet das Fundament jeder Verrechnungspreisgestaltung. Sie umfasst die Bewertung der Funktionen, Risiken und Vermögenswerte der beteiligten Unternehmen, um die Marktkonformität der festgelegten Preise sicherzustellen. Wie im Merkblatt der ESTV beschrieben, sind Unterschiede zwischen konzerninternen und vergleichbaren externen Transaktionen durch geeignete Anpassungen zu korrigieren, damit die internen Preise den Marktkonditionen entsprechen.

In der Praxis haben viele Unternehmen Schwierigkeiten, geeignete Vergleichswerte zu finden, insbesondere bei spezifischen Dienstleistungen oder immateriellen Werten. Dies dürfte einer der Hauptgründe sein, weshalb Preise oftmals nicht verglichen, sondern mittels *Kostenaufschlagsmethode* (Cost Plus) festgelegt werden. Das Merkblatt und die OECD-Leitlinien bieten zusätzlich aber auch detaillierte Hinweise zur Behandlung von Verrechnungspreisen bei immateriellen Wirtschaftsgütern und konzerninternen Finanztransaktionen. Besonders wichtig sind hierbei auch die jährlich von der ESTV veröffentlichten «steuerlich akzeptierten Zinssätze» für konzerninterne Darlehen.

## Steuerliche Konsequenzen

Werden Verstösse gegen den Fremdvergleichsgrundsatz durch die Steuerbehörden festgestellt oder kann dessen Einhaltung nicht nachgewiesen werden, folgt eine sogenannte *Primärberichtigung*. Dabei werden die steuerpflichtigen Gewinne eines Unternehmens angepasst. Bei einer unzureichenden Verrechnung von Dienstleistungen zwischen einer Schweizer Mutter- und Tochtergesellschaft kann dies zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen. Der steuerbare Gewinn der Tochter wird also erhöht.

Nach einer Primärberichtigung erfolgt oft eine *korrespondierende Berichtigung*, bei der der Gewinn der Gegenpartei entsprechend reduziert wird. Die ESTV erlaubt dabei eine Rückführung der Gelder, welche auch in der Handelsbilanz nachvollzogen werden muss.

Unterbleibt eine solche Korrektur, folgt gegebenenfalls eine *Sekundärberichtigung*: Dabei wird ein Geschäftsfall, wie er sich aufgrund der Geldflüsse darstellt, nachbesteuert. Im vorliegenden Beispiel würde also die verdeckte Gewinnausschüttung als steuerpflichtiger Vorgang behandelt und zur Erhebung der Verrechnungssteuer von 35 % führen.

## FAZIT

### **Verrechnungspreise als steuerlicher Stolperstein**

Die zunehmende Bedeutung der Verrechnungspreise im nationalen Kontext zeigt, dass sie nicht mehr nur für grosse, international tätige Konzerne relevant sind. Auch im Inland müssen verbundene Unternehmen sicherstellen, dass ihre Transaktionen dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, um steuerliche Risiken zu minimieren. Die Anforderungen an eine präzise Dokumentation und eine fundierte Vergleichbarkeitsanalyse sind essenziell, um die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben zu gewährleisten. In komplexen Fällen empfiehlt es sich zudem, die angewandten Preise vorab mit den betroffenen Steuerbehörden im Rahmen eines Steuerrulings verbindlich zu klären.

# Im FOKUS

## Aktuelles aus der Gesetzgebung

### **Schärfere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse**

Mit den per 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Regelungen des Bundesgesetzes gegen missbräuchliche Konkurse soll verhindert werden, dass Schuldnerinnen und Schuldner sich durch einen missbräuchlichen Konkurs ihrer finanziellen Verpflichtungen entledigen und damit Sozialversicherungen und andere Gläubiger schädigen können. Das Parlament hat zu diesem Zweck ein ganzes Bündel von Massnahmen beschlossen. So kann ab 1. Januar 2025 der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out) nur noch für künftige Geschäftsjahre beschlossen werden. Ein solcher Verzicht kann auch weiterhin nur von Rechtseinheiten beschlossen werden, welche im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen haben. Ein solcher Verzicht setzt die Zustimmung sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter voraus. Ein rückwirkendes Opting-out wie auch ein Opting-out für das laufende Geschäftsjahr werden somit nicht mehr möglich sein. Der Beschluss über das Opting-out muss daher neu vor Beginn des Geschäftsjahrs, für welches dieses gelten soll, gefasst werden.

In Zukunft wird es möglich sein, unter [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch) neben Rechtseinheiten auch gezielt nach Personen zu suchen. Dadurch wird ersichtlich, in welcher Rechtseinheit und mit welcher Funktion eine bestimmte Person im Handelsregister eingetragen ist bzw. früher eingetragen war. Somit wird erkennbar, ob eine gesuchte Person bei einer Rechtseinheit eingetragen ist oder war, über welche ein Konkursverfahren eröffnet wurde. Damit sollen Verhaltensmuster

aufgedeckt und eine abschreckende Wirkung auf Personen, welche Konkursverfahren bewusst und wiederholt herbeigeführt haben, erzielt werden.

Weiter wird der sogenannte «Mantelhandel» nun auch gesetzlich ausdrücklich untersagt. Ein solcher Mantelhandel liegt vor bei einer Übertragung von Anteilen einer Gesellschaft, deren Geschäftstätigkeit eingestellt worden ist, welche über keine verwertbaren Aktiven verfügt und welche überschuldet ist. Die Übertragung von Anteilen einer Mantelgesellschaft ist nichtig. Die Handelsregisterämter sind verpflichtet, künftig bei einem Verdacht auf einen Mantelhandel die letzte Jahresrechnung der betroffenen Rechtseinheit einzufordern.

Mit der Änderung weiterer Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sollen missbräuchliche Konkurse in Zukunft möglichst verhindert werden.

### **TIPP**

Will eine Gesellschaft, welche höchstens zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat, mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr auf die eingeschränkte Revision verzichten, ist dieser Beschluss noch im Jahr 2024 zu fällen. Hierfür ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

# Im FOKUS

## Unsere Kurzhinweise

### **Inkrafttreten der neuen Leibrentenbesteuerung**

Die bereits im FOKUS 2021 in Aussicht gestellte Korrektur der heutigen systematischen Überbesteuerung von Rentenleistungen wird nun definitiv ab 1. Januar 2025 beseitigt. Aktuell werden bei Leibrenten 40 % als Einkommen besteuert, während 60 % als steuerfreie Kapitalrückzahlung betrachtet werden.

Neu wird der steuerbare Ertragsanteil **garantierter Rentenleistungen bei Leibrentenversicherungen** über die gesamte Laufzeit aufgrund eines «technischen Zinssatzes» berechnet. Je nach Zinssituation bei Vertragsabschluss kann damit gerechnet werden, dass der steuerbare Anteil der Leibrente nur noch zwischen 10 % und 20 % betragen wird. Überschussleistungen von Leibrentenversicherungen werden hingegen fix zu 70 % als steuerbares Einkommen erfasst. Die Versicherer bescheinigen den Versicherten den insgesamt steuerbaren Ertragsanteil. Der Ertragsanteil laufender Leibrenten unterliegt zudem der Verrechnungssteuer.

### **Bei Leibrenten und Verpfändungen nach Obligationenrecht sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen**

ermittelt sich der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit der Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit. Der steuerbare Anteil der Leibrente ist damit jährlich schwankend, dürfte jedoch wohl ebenfalls in der Grössenordnung von 10 % bis 20 % liegen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird jährlich

eine Liste der aktuellen steuerbaren Ertragsanteile publizieren. Selbstverständlich können die Leibrentenschuldner neu auch nur noch den entsprechenden Ertragsanteil vom steuerbaren Einkommen absetzen.

Die neue Regelung findet ohne Übergangsbestimmung auch Anwendung auf bisherige Leibrentenversicherungen bzw. Leibrenten und Verpfändungen.

# Im FOKUS

## Kanton Schwyz

### Teilrevision Steuergesetz per 1. Januar 2026 Punktueller Entlastungen – Steuerplanung bei beruflicher Vorsorge mit Fragezeichen

Die Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates zur Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2026 enthält keine Überraschungen. Wie schon vor mehr als einem Jahr angekündigt (vgl. dazu unseren FOKUS 2023 S. 18), erfolgen vor allem punktuelle Entlastungsmassnahmen für natürliche Personen.

Dabei sollen in erster Linie die **allgemeinen Sozialabzüge** erhöht werden (z.B. für Ehepaare von CHF 6'400 auf CHF 10'400, für übrige Steuerpflichtige von CHF 3'200 auf CHF 5'200). Davon profitieren alle Steuerpflichtigen. Im Weiteren werden diverse allgemeine Abzüge erhöht (Versicherungs- und Sparkapitalzinsenabzug, Kinderbetreuungskostenabzug, Weiterbildungsabzug). Insbesondere die Erhöhung des Versicherungs- und Sparkapitalzinsenabzugs dürfte bei den meisten Steuerpflichtigen zu einer weiteren Reduktion des steuerbaren Einkommens führen.

Mit der Steuergesetzrevision ist auch ein **Ausgleich der kalten Progression** vorgesehen. Da sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um rund 9 % erhöht hat, soll nun ein Ausgleich um 10 % durch Erhöhung der Tarifstufen bei der Einkommenssteuer erfolgen. Dadurch wird der maximale Steuersatz für die Gemeinde-/Bezirks- und Kirchensteuer für Al-

leinstehende von bisher CHF 230'400 neu erst bei CHF 258'800 erreicht (bei Ehepaaren neu bei CHF 491'700). Und der maximale Steuersatz für die Kantonssteuer erfolgt von bisher CHF 385'900 neu erst bei CHF 433'500 (bei Ehepaaren neu bei CHF 823'600). Durch den Ausgleich der kalten Progression profitieren somit alle Steuerpflichtigen, welche ein steuerbares Einkommen unterhalb der oben erwähnten Schwellenwerte aufweisen.

Schliesslich soll der maximale einfache Steuersatz bei der **Besteuerung von Kapitaleinkünften** aus der 2. Säule und der Säule 3a von 2.5 % auf 1.8 % gesenkt werden (nachdem der Maximalsatz im Rahmen der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2015 von 2 % auf 2.5 % erhöht wurde). Die Auswirkungen dieser geplanten Senkung – in Kombination mit dem vorgesehenen Ausgleich der kalten Progression von 10 % – entnehmen Sie der nachfolgenden Tabelle.

<b>Alleinstehend</b>	<b>Schwyz</b>				<b>Küssnacht</b>				<b>Freienbach</b>			
Kapitalbezug	Heute		Bei Revision		Heute		Bei Revision		Heute		Bei Revision	
250'000	11'254	4.5 %	10'083	4.0 %	9'341	3.7 %	8'369	3.3 %	6'312	2.5 %	5'655	2.3 %
Ersparnis			1'171	10.0 %			972	10.0 %			657	10.0 %
482'500	32'674	6.8 %	30'658	6.4 %	27'120	5.6 %	25'447	5.3 %	18'327	3.8 %	17'196	3.6 %
Ersparnis			2'016	6.0 %			1'673	6.0 %			1'131	6.0 %
920'000	81'190	8.8 %	58'600	6.4 %	67'390	7.3 %	48'640	5.3 %	45'540	5.0 %	32'869	3.6 %
Ersparnis			22'590	28.0 %			18'750	28.0 %			12'671	28.0 %

Anmerkung: Alleinstehend, röm.-kath., Steuerfuss 2024 (Annahme gleicher Steuerfuss auch im Zeitpunkt Revision)

<b>Verheiratet</b>	<b>Schwyz</b>				<b>Küssnacht</b>				<b>Freienbach</b>			
Kapitalbezug	Heute		Bei Revision		Heute		Bei Revision		Heute		Bei Revision	
250'000	6'195	2.5 %	5'578	2.2 %	5'142	2.1 %	4'630	1.9 %	3'475	1.4 %	3'129	1.3 %
Ersparnis			617	10.0 %			512	10.0 %			346	10.0 %
916'800	61'944	6.8 %	58'396	6.4 %	51'416	5.6 %	48'470	5.3 %	34'745	3.8 %	32'755	3.6 %
Ersparnis			3'548	6.0 %			2'945	6.0 %			1'990	6.0 %
1'750'000	154'438	8.8 %	111'467	6.4 %	128'188	7.3 %	92'521	5.3 %	86'625	5.0 %	62'523	3.6 %
Ersparnis			42'970	28.0 %			35'667	28.0 %			24'102	28.0 %

Anmerkung: Verheiratet, röm.-kath., Steuerfuss 2024 (Annahme gleicher Steuerfuss auch im Zeitpunkt Revision)

Der bisherige maximale Steuersatz von 2.5 % wurde bei rund CHF 920'000 (alleinstehend) bzw. rund CHF 1'750'000 (verheiratet) erreicht. Der neue Maximalsatz von 1.8 % würde schon bei einer Kapitalauszahlung von rund CHF 483'000 (alleinstehend) bzw. von rund CHF 917'000 (verheiratet) erreicht. Der Steuerersparnis durch Aufteilung der Kapitalbezüge würde damit vor allem bei hohen Kapitalien in der beruflichen Vorsorge enge Grenzen gesetzt.

Die Reduktion des Maximalsatzes bei der Besteuerung von Kapitalleistungen ist zweifelsohne ein Schritt in die richtige Richtung. Während der Kanton Schwyz im interkantonalen Vergleich bei hohen Einkommen Spitzenplätze belegt (z.B. Freienbach regelmässig auf Platz 1 aller Schweizer Gemeinden), rangiert er bei der Besteuerung von hohen Kapitalleistungen unter ferner liefen (z.B. Freienbach auf rund Platz 250 aller Schweizer Gemeinden). Die vorgeschlagene Reduktion führt zu einer Verbesserung im interkantonalen Ranking, ein Spitzenplatz wird jedoch bei weitem nicht erreicht. Der Regierungsrat scheint sich auch nur notgedrungen – zur Stärkung der interkantonalen Steuerattraktivität – für die Reduktion einzusetzen. Weitere wichtigere Argumente für die Senkung fehlen in der regierungsrätlichen Botschaft, nämlich Anpassung der Besteuerung an die höhere Lebenserwartung und an die tieferen Umwandlungssätze in der beruflichen Vorsorge. Dazu passt auch, dass der Regierungsrat von den prognostizierten Mindereinnahmen für den Kanton von rund CHF 32 Mio. nur rund

CHF 2.5 Mio. für die tiefere Besteuerung bei Kapitalleistungen einsetzen will. Unseres Erachtens muss hier nachgebessert werden. Die CONVISA wird sich im Vernehmlassungsverfahren entsprechend einbringen.

**Bezüge aus der 2. Säule und Säule 3a**, in der Hoffnung auf die kantonale Satzreduktion, in die Zukunft zu verschieben, könnte allerdings eine falsche Strategie sein. Denn es droht **Ungemach seitens des Bundes**. Gemäss der durch den Bundesrat vorgenommenen Aufgaben- und Subventionsprüfung sind auch Massnahmen auf der Einnahmenseite enthalten. So plant der Bundesrat, die steuerliche Privilegierung von Kapitalbezügen der 2. Säule und Säule 3a fallen zu lassen. Ab – wohl 2028 – sollen dabei die Kapitalbezüge in eine Jahresrente umgerechnet und zum übrigen Einkommen addiert werden. Das könnte dazu führen, dass die Kapitalleistungen auf Bundesebene nicht mehr mit einem Maximalsatz von 2.3 %, sondern mit bis zu 11.5 % besteuert würden. Die vorgesehene Entlastung im Kanton Schwyz würde damit durch eine drohende Mehrbelastung bei der direkten Bundessteuer mehr als kompensiert!

Ob diese steuerliche Mehrbelastung die parlamentarische Hürde schafft, ist fraglich. Ebenso fraglich ist, ob die faktisch vollständige Abschaffung des Steuerprivilegs nicht gegen die Bundesverfassung verstösst. Denn dort wird in Art. 111 Abs. 4 BV festgehalten,

dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, namentlich durch Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik, fördert.

### **FAZIT**

Die vorgesehenen Entlastungen werden ab 2026 bei allen Steuerpflichtigen zu einer tieferen Steuerlast führen. Insbesondere durch den Ausgleich der kalten Progression kann unterhalb der Schwellenwerte, bei denen jeweils die Maximalsteuersätze erreicht werden, eine Steuerplanung sinnvoll sein.

Ebenso kann es für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton Schwyz vorteilhaft sein, Bezüge aus der 2. Säule und Säule 3a erst ab 2026 zu beziehen. Allerdings ist die gesetzliche Entwicklung auf Bundesebene genau zu beobachten.

# Im FOKUS

## Kanton Uri

### Teilrevision des Steuergesetzes

Mit einer klaren Mehrheit von 63.5 % hat das Urner Stimmvolk der Teilrevision des Steuergesetzes und damit insbesondere folgenden Änderungen zugestimmt:

- Anpassung an zahlreiche Bundeserlasse, welche für die Kantone verbindlich sind;
- Begrenzung des Steuerabzugs für Drittbetreuungskosten von Kindern – analog zur direkten Bundessteuer – auf maximal CHF 25'000 pro Kind und Jahr;
- Begrenzung des Steuerabzugs für Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort auf maximal CHF 13'000 pro Jahr als Folge der Zunahme von Homeoffice;
- Beibehaltung der grosszügigen Praxislösung für die Deklaration der Fahrkosten; diese sieht unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel eine Kilometerpauschale für den Arbeitsweg vor.

Mit diesen Änderungen hat das Urner Stimmvolk angesichts der zunehmenden staatlichen Ausgaben eine gewisse Beschränkung steuerlicher Abzüge als sinnvoll erachtet.

# Im FOKUS

## Kanton Luzern

### **Steuergesetzrevision 2025 – Luzern auf Erfolgskurs?**

Der Kanton Luzern hat im Jahr 2012 die Steuern für Unternehmen faktisch halbiert. Es folgten viele schwierige und magere Jahre; gleichzeitig wurden Unternehmen auf den attraktiven Standort aufmerksam. So stiegen die Steuereinnahmen kontinuierlich, und in den letzten Jahren verzeichneten Kanton und Gemeinden stets Ertragsüberschüsse von kumuliert mehreren hundert Millionen Franken.

Mit der klaren Zustimmung von 66.9 % hat die Luzerner Stimmbevölkerung nun die Steuergesetzrevision 2025 angenommen. Damit hat diese ein starkes Signal für wirtschaftliches Wachstum und steuerliche Entlastung – sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen – gesetzt. Die Reform beinhaltet nicht nur Anpassungen an zwingendes Bundesrecht, sie setzt auch klare Anreize.

### **Deutliche Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung**

Nebst den bereits positiven Ergebnissen der letzten Jahre ergeben sich neu auch Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung: Während in den Abstimmungsunterlagen noch von CHF 30 - 55 Mio. ausgegangen wurde, sollen diese gemäss neusten Berechnungen rund CHF 400 Mio. betragen. Ein Teil davon (CHF 26.6 Mio. bis 2029 und CHF 23.5 Mio. ab 2030) fließt an die Gemeinden.

Rund CHF 8 Mio. sollen zudem jährlich in Massnahmen zur Standortförderung wie Innovationsprojekte, Förderung der Digitalisierung und Start-ups fließen. Dies stellt sicher, dass Luzern im internationalen Wettbewerb attraktiv bleibt, ohne den kommunalen Haushalt zu belasten. Zudem ermöglichen die Mehreinnahmen auch weitere Steuererleichterungen und so eine Fortführung des 2012 erfolgreich eingeschlagenen Kurses.

### **Hohe Steuererleichterungen für Unternehmen – ein Gamechanger**

Für Unternehmen stellt die Revision einen massiven Wendepunkt dar: Bis 2028 sinkt der Kapitalsteuersatz in zwei Schritten von aktuell 0.5 Promille auf nur noch 0.01 Promille. Ein gänzlicher Verzicht ist aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben nicht möglich, faktisch geht damit aber die Abschaffung der Kapitalsteuer einher. Das ist vor allem für kapitalstarke Firmen ein enormer Anreiz, sich in Luzern niederzulassen oder hier zu expandieren.

Besonders spannend für international tätige Firmen und innovative KMU: Die Entlastung für Gewinne aus Patenten steigt von mageren 10 % auf satte 90 %. Diese sogenannte Patentbox stärkt die Position Luzerns als Standort für Forschung und Entwicklung (F&E). Zudem wird im Rahmen der Revision ein zusätzlicher Abzug von bis zu 50 % für inländische F&E-Aufwendungen ermöglicht. Diese Massnahme wird durch den Regierungsrat jedoch erst bei gleich-

bleibend guter Finanzlage des Kantons eingeführt. Sofern die prognostizierten Mehreinnahmen aus der OECD-Mindeststeuer auch tatsächlich fliessen, dürfte dies aber nicht allzu lange dauern.

### **Steuererleichterungen auch für Privatpersonen**

Nicht nur Unternehmen, sondern auch Privatpersonen werden durch die Steuergesetzrevision mit über CHF 62 Mio. erheblich entlastet. Besonders die niedrigeren Steuertarife auf Vorsorgebezüge (Kapital und Renten) sind für viele Luzerner attraktiv. Künftig wird auf Kapitaleistungen aus Versicherung und Vorsorge ein Vorsorgetarif von nur 0.5 % auf die ersten CHF 40'000 und von 1.4 % auf Beträge darüber erhoben. Dieser Satz sinkt dann ab 2028 nochmals auf 1.0 %. Wer kann, sollte also versuchen, mit Vorsorgebezügen bis dahin zu warten, um von den günstigeren Konditionen zu profitieren oder den Rentenentscheid zugunsten eines Kapitalbezugs nochmals überdenken.

Ausserdem werden auch Familien weiter steuerlich gefördert und die Kinder- und Drittbetreuungsabzüge deutlich angehoben: Der Kinderabzug wird auf CHF 8'000 erhöht, und für die Drittbetreuung von Kindern steigt der Abzug von CHF 6'100 auf CHF 20'000. Der Abzug bewegt sich nun in einem Rahmen, der effektiv auch den Kosten der Kinderdrittbetreuung entspricht. Weitere Anpassungen der Sozialabzüge sorgen zudem dafür, dass viele Haushalte die Entlastungen direkt im Portemonnaie spüren werden.

### **Was bedeutet das für Ihre Steuerplanung?**

Die Steuergesetzrevision 2025 bietet zahlreiche Vorteile, erfordert aber eine kluge Steuerplanung:

- Unternehmen können die wohl bald möglichen neuen F&E-Abzüge und die Patentbox nutzen, um ihre Steuerlast zu senken.
- Privatpersonen, insbesondere mit anstehenden Vorsorgebezügen, sollten ihre Planung überdenken und Bezüge bis 2025 bzw. allenfalls gar 2028 hinauszögern, um von den künftig niedrigeren Steuertarifen zu profitieren (man beachte die Ausführungen auf S. 21 bzgl. Massnahmen des Bundes). Allenfalls ist auch ein bereits getroffener Entscheid zugunsten einer Rente neu zu überdenken. In diesem Fall sind insbesondere auch Einzahlungen in die Pensionskasse klug zu planen, um nicht mit Steueranforderungen konfrontiert zu werden.

Insgesamt ist die Reform eine bedeutende Massnahme, um Luzern wirtschaftlich und steuerlich attraktiv zu halten, indem Unternehmen und Bürger aller Einkommensstufen gezielt entlastet werden.

# CONVISA-Mitarbeitende

## Auf neuen Wegen

### ... im CONVISA-Team



Anfang August durften wir **Jana Styger**, unsere neue zur Kauffrau EFZ Auszubildende, bei uns willkommen heissen. Mit Freude und Engagement erweitert sie laufend ihre Tätigkeiten im Sekretariat wie auch in den Bereichen Buchhaltung und Steuern.



Nach Erlangen der Berufsmatura Wirtschaft im Anschluss an eine Berufslehre EFZ im Bereich Treuhand verstärkt **Andreas Imhof** seit Anfang September unser Assistententeam Treuhand/Revision. Parallel hierzu will er berufsbegleitend den Bachelor in Wirtschaft erlangen.

### ... mit Prüfungserfolg – herzliche Gratulation!



Im Mai 2024 durfte sich **Serena Studer** über eine erfolgreich bestandene Prüfung zur Sachbearbeiterin Rechnungswesen edupool.ch freuen. Herzliche Gratulation.



Nach erfolgreichem Abschluss der kaufmännischen Grundausbildung mit Berufsmatura bleibt **Julia Baumann** ihrem Ausbildungsbetrieb treu. Sie wird ihren Erfahrungsschatz im kommenden Jahr mit dem Fokus auf den Bereich Wirtschaftsprüfung weiter ausbauen.

## ... Änderungen in der Partnerschaft



Im 2024 hat **Ruedi Reichmuth** das AHV-Referenzalter erreicht. Nach fast 40jähriger engagierter Tätigkeit für die CONVISA und unsere Kunden tritt er per Ende 2024 aus der Partnerschaft aus. Erfreulicherweise bleibt er uns als Konsulent mit reduziertem Arbeitspensum erhalten.

Wir danken Ruedi Reichmuth für sein jahrzehntelanges Engagement für unsere Kunden sowie für unser Team. Unsere allerbesten Wünsche für die ihn stets erfüllende Schaffenskraft, gute Gesundheit und reiche Freude mögen ihn im kontinuierlich stärker vom Privatleben geprägten Lebensabschnitt begleiten.



Neu wird **Roger Büsser** ab 1. Januar 2025 Partner der CONVISA. Mit ihm als M.A. HSG in Rechtswissenschaften sowie dipl. Steuerexperten können wir auf Partnerstufe die Fortführung nahtlos sicherstellen und die dritte CONVISA-Partnergeneration weiter stärken.

Herzlich willkommen im zehnköpfigen Partnerkreis und vielen Dank für die Zusage, die Geschicke der CONVISA künftig noch verstärkt strategisch und organisatorisch mitzugestalten.

## ... ausserhalb der CONVISA

Als anerkannter Ausbildungsbetrieb müssen wir leider auch immer wieder junge Mitarbeitende zu Beginn ihrer beruflichen Karriere in die Wanderjahre ziehen lassen:

Unser Assistent **Tim Reichlin** verabschiedete sich Ende Juni, um seit Beginn dieses Schuljahres als Oberstufenlehrer tätig zu sein.

Nach Absolvierung der kaufmännischen Ausbildung mit Berufsmatura und gut zweijähriger Assistenzzeit wird uns **Serena Studer** im Dezember verlassen, um eine neue Herausforderung anzunehmen.

Beiden danken wir für ihren Einsatz für die CONVISA und wünschen ihnen viel Freude und Erfüllung auf ihrem weiteren beruflichen wie auch privaten Lebensweg.

# Arbeitsjubiläen

## Herzliche Gratulation und Danke für die Firmentreue

Unserem ganzen Team gebührt ein aufrichtiger Dank für die überdurchschnittlich lange Firmentreue, welche unsere diesjährigen Jubilare auf eindrückliche Weise repräsentieren.



Serena Studer (5 Jahre), Bernhard Auf der Maur (25 Jahre), Thomas Herrmann (10 Jahre)

Wie **Bernhard Auf der Maur** prägt rund ein Drittel unseres Teams die Geschicke der CONVISA seit 25 und mehr Jahren.

Ein weiteres Drittel, welchem **Thomas Herrmann** nun angehört, berät unsere Kunden mit entsprechender Kontinuität seit 10 bis 24 Jahren.

All diese langjährigen Mitarbeitenden mit entsprechend breitem Fachwissen, reicher Erfahrung und verinnerlichtem Firmenspirit engagieren sich on the job für die Weiterbildung unserer Mitarbeitenden, welche sich uns, wie **Serena Studer**, in den letzten Jahren angeschlossen haben.

Alle zusammen bilden das schlagkräftige CONVISA-Team, das sich dank praxisorientierter, persönlicher und vorausschauender Beratung auf den für unsere Kunden zu erzielenden Mehrwert fokussiert.

## Interessieren Sie frühere FOKUS-Ausgaben?

Mit dem QR-Code zum

**FOKUS 2021**



**FOKUS 2022**



**FOKUS 2023**



**LinkedIn**



oder via unsere Website [convisa.ch/convisa-online/publikationen](https://convisa.ch/convisa-online/publikationen).

Für vorangehende Ausgaben kontaktieren Sie unser Sekretariat.

Wir informieren laufend über aktuelle Themen auf LinkedIn.

Folgen Sie uns und werden Sie Teil unserer Online-Community.



Auch 2025 spursicher gemeinsam in die Zukunft.  
Wir alle wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest sowie einen geruhsamen Start in ein zielorientiertes und vor allem gesundes und glückliches neues Jahr.



## **SCHWYZ**

Herrengasse 14 6430 Schwyz  
CONVISA AG +41 41 819 60 60  
CONVISA Revisions AG +41 41 810 48 60

## **ALTDORF**

Schiesshüttenweg 6 6460 Altdorf  
CONVISA AG +41 41 872 00 30  
CONVISA Revisions AG +41 41 874 14 70

## **PFÄFFIKON**

Eichenstrasse 2 8808 Pfäffikon  
CONVISA AG +41 55 415 40 60  
CONVISA Revisions AG +41 55 415 40 66

info@convisa.ch convisa.ch

